

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Alupress GmbH
Geschäftsführung
An der Gießerei 2
98646 Hildburghausen

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Mastag

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 832

Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Mastag@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-61-8711/539-6-46776/2022

Weimar
11. Mai 2022

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Alupress GmbH auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen am Standort Hildburghausen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 16/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Alupress GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.1 i.V.m. einer Gießerei für Nichteisenmetallen nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98646 Hildburghausen, An der Gießerei 2

Gemarkung Hildburghausen, Flur 0, Flurstücke 2024/59, 2024/77,
2024/101, 2024/103, 2046/6, 3101/16 und 3101/19.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 + 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 358,57 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 25.358,57 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228158706

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen)
- Gießerei für Nichteisenmetallen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert

- 2.1 Ersatz der Druckgießzellen GZ 26 bis GZ 29 durch vier Thixocastingmaschinen M26 bis M29
- 2.2 Ersatz der genehmigten Durchlaufstrahlanlage Typ BS 10-04 und Waschanlage (Fa. BVL) durch eine Hängebahnstrahlanlage und –waschanlage inkl. Nassabscheider Typ FR 800 NS
- 2.3 Aufstellung und Betrieb einer Laseranlage (EB 08 Serie) zur Beschriftung (Strichcode) hergestellter Magnesium Gussteile
- 2.4 Lokaler Versatz der Emissionsquelle E8
- 2.5 Erhöhung des Abluftvolumenstromes der Emissionsquelle E8 von ca. 5.400 Nm³/h auf ca. 8.000 Nm³/h

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

- Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 105 t/d nach Nr. 3.4.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Gießerei für Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 105 t/d Nr. 3.8.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Die Betriebszeiten und Schmelz- und Gießleistung bleiben unverändert.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die beim Betrieb der neu zu errichtenden Hängebahnstrahlanlage 1 entstehende Abluft ist über einen separaten Nassabscheider zu reinigen und senkrecht über einen separaten

Kamin (Quelle E 8) mit einer Höhe von 14,5 m über Flur abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.

- 2.2 Die im Abgas enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgenden Emissionswert nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, die Massenkonzentration 20 mg/m³

2.3 Messung

- 2.3.1 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.3 festgelegten Emissionsbegrenzung durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene bekannt gegebene Messstelle hat nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatige Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neu errichteten Anlagenteils zu erfolgen. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind die Ermittlungen wiederholen zu lassen.

- 2.3.2 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 zu beachten und einzuhalten.

- 2.3.3 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmefeststellung vorzulegen.

- 2.3.4 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

- 2.3.5 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung 2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

- 2.3.6 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Blatt 2 der VDI 4220 und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

- 2.3.7 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.

2.4 Nassabscheider

- 2.4.1 Der Nassabscheider des Typs RF 800 NS, Fa. Rösler Oberflächentechnik GmbH ist spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser als Neuanlage bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

- 2.4.2 Die in der 42. BImSchV genannten Betreiberpflichten (betriebsinternen Prüfungen, Laboruntersuchungen, Betriebstagebuch, e.t.c.) sind eigenverantwortlich wahrzunehmen.

3. Lärmschutz

3.1 Die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord-Ost 2. Bauabschnitt“ der Stadt Hildburghausen für das Anlagengrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (ifSp) dürfen nicht überschritten werden.

3.2 Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	35 dB(A)
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	33 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes K (Ostfassade) der Psychiatrischen Klinik Hildburghausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

3.3 Der Schallleistungspegel der Quelle E 8 ist auf maximal 80 dB(A) zu begrenzen.

4. Brandschutz

4.1 Der Lagerstandort für Magnesium ist neu festzulegen und zu kennzeichnen. Eine entsprechende Gefährdungsanalyse über die Lagerung muss erfolgen.

4.2 Für die vorzuhaltenden Löschmittel muss eine entsprechende Gefährdungsanalyse in Verbindung mit einer Berechnung der notwendigen Löschmitteleinheiten erfolgen. Die entsprechenden Löschmittel, ob Sand oder Metallbrandpulver, sind gemäß der Gefährdungsanalyse und der Vorgaben in Bezug auf Metallbrand abzuleiten. Zu berücksichtigen ist dabei der Löschvorgang und damit die Notwendigkeit den Sand oder das Metallbrandpulver adäquat aufzubringen.

4.3 Die Standorte der Löschmittel für Metallbrand im Bereich der Produktion und Nachbereitung des Magnesiums sind zu aktualisieren.

4.4 Bei der Verarbeitung und Umfüllung der Magnesiumspäne ist auf die elektrostatischen Prozesse zu achten und geeignete Maßnahmen sind umzusetzen.

4.5 Eine geeignete Kennzeichnung der Flächen für Produktion, Lagerung und Zugangsbereich ist umzusetzen.

4.6 Detaillierte Maßnahmen zur Umsetzung der Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.5 sind mit dem Stadtbrandmeister, gleichzeitig Mitarbeiter „Abwehrender Brandschutz im Landratsamt Hildburghausen, vor Inbetriebnahme abzustimmen.

4.7 Die im Brandschutzkonzept, Stand 28.09.2021, dargelegten Forderungen und Hinweise zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sind einzuhalten.

5. Abfallwirtschaft

5.1 Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

- 5.2 Die Lagerung der Abfälle die während des Betriebes anfallen, muss in dafür zugelassen Behältern so erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden und Luft ausgeschlossen werden kann.

6. Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutz

- 6.1 Der Arbeitgeber hat vor Inbetriebnahme in der Arbeitsstätte gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.
- 6.2 Explosionsschutz
- 6.2.1 Nach § 6 Abs. 4 GefStoffV hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.
- 6.2.2 Bei der Verwendung von NonFer GT Magnesiumlegierungsgranulat (Thix) sind vor Aufnahme der Arbeiten die erheblichen Gefahren in Bezug auf die metallspezifischen Brand- und Explosionsgefahren zu ermitteln und zu bewerten (§§ 6, 11 GefStoffV; § 9 Abs. 4 BetrSichV i.V.m. Anhang 2, Abschnitt 3).
- 6.2.3 Der Arbeitgeber hat in Abhängigkeit der Feststellungen die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische in einem Explosionsschutzdokument auszuweisen. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
 - ob und wenn ja, welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
 - für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
 - wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und
 - welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind.
- 6.2.4 Ist im Explosionsschutzdokument unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nichts Anderes vorgesehen, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG-Explosionsschutzrichtlinie auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen folgende Kategorien von Geräten zu verwenden, sofern sie für brennbare Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube geeignet sind
- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
 - in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
 - in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.
- 6.2.5 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft

werden. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.
Die Prüfung von Arbeitsmitteln und Prüfungen der technischen Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen hat unter Berücksichtigung von §§ 15 und 16 sowie des Anhangs 2 Abschnitt 3 BetrSichV zu erfolgen.

6.3 Brandschutz

6.3.1 Arbeitsstätten müssen je nach:

- a) Abmessung und Nutzung,
- b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien und
- c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen

entsprechend § 3 abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.2 ;Maßnahmen gegen Brände“ mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.

6.3.2 Beim Brand von Nonfer GT Magnesiumlegierungsgranulat (ThiX) sind als Löschmittel trockener Sand oder Spezialpulver vorzuhalten. Wasser ist nicht geeignet, das beim kontakt brennbare Gase freigesetzt werden können.

6.4 Einhaltung Arbeitsplatzgrenzwerte

6.4.1 Die gesundheitsschädlichen Gase und Dämpfe sind an den Entstehungsstellen so abzusaugen, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die Arbeitsplatzgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 3.6; ASR A3.6 „Lüftung“; § 2 Abs. 8 GefStoffV; TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“).

6.5 Lagerung

6.5.1 Bei der Lagerung der zur Verwendung kommenden Stoffe und Gemische sind die entsprechenden Hinweise aus den Sicherheitsdatenblättern sowie auch der Technischen Regel für Gefahrstoffe - TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu berücksichtigen.

6.5.2 Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann (§ 11 GefStoffV, TRGS 510).

6.5.3 Gefahrstoffe dürfen grundsätzlich nicht innerhalb von Verkehrswegen, Treppenträumen, Fluren, in Flucht- und Rettungswegen, Durchgängen und Durchfahrten gelagert werden, an denen es zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen kommen könnte.

6.6 Arbeitsstätte

6.6.1 Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 1.5 (2)).

6.6.2 Laufgänge, Bühnen (Inspektionsbühne mit Aufstiegsleiter an der Rösler Duplex-Hängbahn-Durchlaufstrahlanlage) und Podeste mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 m sind mit einer Umwehrung zu versehen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.1 und ASR

A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“). Die Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch und so gestaltet sein, dass Personen nicht hindurchfallen können.

6.7 Elektrik

- 6.7.1 Anlagen, die zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.
- 6.7.2 Bei der Planung und Errichtung der Elektroanlage sind die Forderungen der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN VDE Normen zu berücksichtigen.
- 6.7.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 1.4).

6.8 Flucht- und Rettungsplan

- 6.8.1 Entsprechend des o.g. Vorhabens hat der Arbeitgeber den Flucht- und Rettungsplan anzupassen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben (§ 4 Abs. 4 ArbStättV).
- 6.8.2 Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.3 (1c) und ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).
- 6.8.3 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.3 und ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan").
- 6.8.4 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Punkt 2.3 (2) und ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).

6.9 Lärmschutz am Arbeitsplatz

- 6.9.1 Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass auf die Beschäftigten möglichst kein gesundheitsschädigender Lärm einwirkt. Der Auslösewert in Bezug auf den Tageslärmaxpositionspiegel darf maximal 80 dB (A) betragen. Ist die Einhaltung dieses Grenzwertes durch technische Schutzmaßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten individuellen Gehörschutz tragen. Der Arbeitgeber muss den Gehörschutz so auswählen, dass unter Einbeziehung der Dämmung des Gehörschutzes der auf das Gehör einwirkende Lärm den Wert von LEX8h = 85 dB (A) nicht überschreitet (Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)).

6.10 Laseranlage

- 6.10.1 Vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 ist ein Laserschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen (§ 5 OStrV; Technische Regeln zur Arbeitschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung TROS- Laserstrahlung Teil 3: „Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung“; § 6 Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“).

Die Sachkunde ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nachzuweisen. Der Laserschutzbeauftragte hat den Arbeitgeber bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterstützen und die Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern vorzunehmen.

- 6.10.2 Bei Gefährdungen der Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die betroffenen Beschäftigten eine Unterweisung erhalten, die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruhen und die Aufschluss über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen gibt.

Die Unterweisung muss vor Inbetriebnahme, danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, und sofort bei wesentlichen Änderungen der gefährdenden Tätigkeit erfolgen (§ 12 ArbSchG; § 8 OStrV; TROS- Laserstrahlung Teil 3: „Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung“ Pkt. 5 und 6).

- 6.10.3 Der Unternehmer hat den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 der Berufsgenossenschaft und dem TLV, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Suhl, vor der ersten Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 5 Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“).

- 6.10.4 Der Arbeitgeber darf Jugendliche in Laserbereichen, in denen Lasereinrichtungen der Klasse 3B oder 4 betrieben werden nicht beschäftigen (§ 11 Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“). Dies gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

6.11 Maschinensicherheit

- 6.11.1 Beim Inverkehrbringen von Maschinen und Anlagen wie z.B. der Thixocastinanlagen, der Hängebahnstrahlanlage und- waschanlage und der Laseranlage müssen diese mit der CE Kennzeichnung gemäß der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV-Maschinenverordnung) versehen sein.

- 6.11.2 Beim Inverkehrbringen einer Maschine muss die EG Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der EU-Richtlinie für Maschinen 2006/42/EG (EU Maschinenrichtlinie) beigefügt werden.

- 6.11.3 Maschinen und Anlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen, Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.

Gründe

I.

Die Alupress GmbH, An der Gießerei 2 in 98646 Hildburghausen, betreibt am Standort Hildburghausen eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 105 t/d nach Nr. 3.4.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i.V.m. einer Gießerei für Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 105 t/d Nr. 3.8.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage wurde mit Bescheid 31/97 vom 14.11.1997 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte mit Bescheiden Nr. 02/13 vom 09.01.2014 und Nr. 06/16 vom 26.08.2016 und das TLUBN mit Bescheid Nr. 04/19 vom 08.10.2019 die Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG.

Des Weiteren wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. dem TLUBN mit Bescheiden Nr. 31/03/A vom 18.03.2003, Nr. 83/03/A vom 14.07.2003, Nr. 51/07/A vom 11.05.2007, Nr. 73/17/A vom 06.03.2018, Nr. 81/18/A vom 28.09.2018 Nr. 42/20/A vom 31.07.2020, Nr. 72/20/A vom 12.10.2020 und Nr. 29/21/A vom 05.08.2021 Änderungen gemäß § 15 BImSchG zugelassen.

Infolge der Änderung der TA Luft vom 24.07.2002 wurde durch das damalige Staatliche Umweltamt Suhl eine nachträgliche Anordnung (AZ: 5323-53101-42021253402-AO 2 vom 07.08.2007) zur Anpassung der für die Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte an die aktuelle Rechtsituation erlassen.

Mit Antrag vom 25.08.2021 (Posteingang 06.09.2021) beantragte die Alupress GmbH die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen durch

- Ersatz der Druckgießzellen GZ 26 bis GZ 29 durch vier Thixocastingmaschinen
- Ersatz der genehmigten Durchlaufstrahlanlage Typ BS 10-04 und Waschanlage (Fa. BVL) durch eine Hängebahnstrahlanlage und –waschanlage inkl. Nassabscheider Typ FR 800 NS
- Aufstellung und Betrieb einer Laseranlage (EB 08 Serie) zur Beschriftung (Strichcode) hergestellter Mg- Gussteile
- Lokaler Versatz der Emissionsquelle E8 und
- Erhöhung des Abluftvolumenstromes der Emissionsquelle E8 von ca. 5.400 Nm³/h auf ca. 8.000 Nm³/h.

Gleichzeitig stellte die Alupress GmbH einen Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Thixocastingmaschinen, der Hängebahnstrahlanlage und –waschanlage sowie der Laseranlage.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 10.11.2021 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bodenschutzbehörde

- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Südthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Stadt Hildburghausen

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Die Stadt Hildburghausen teilte in ihrer Stellungnahme nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 18.01.2022 mit, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes „Gewerbegebiet Nord/Ost, 2. BA“ eingehalten werden.

Mit Schreiben vom 21.01.2022 verzichtete die Alupress GmbH auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

Die Antragstellerin wurde am 17.03.2022 und 08.04.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Nrn. 3.4.1/G/E und 3.8.1/G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 3.4.1/G/E und Nr. 3.8.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage ist das „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Gießereien“ Stand Mai 2005 sowie die „Schlußfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) der für die Nichteisenmetallindustrie, Stand Juni 2016, maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Schmelzleistung von 105,5 t/d in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 3.5.2 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde am 21.02.2022 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2022 öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit den beantragten Änderungsmaßnahmen ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Anlage ausgehenden Emissionen verbunden. Die genehmigte Schmelz- und Gießleistung sowie die Betriebszeiten bleiben unverändert. Die Abluft der Hängestrahlanlage wird über einen Nassabscheider nach außen geleitet. Die vorgeschriebenen Grenzwerte für Staub gemäß TA Luft werden eingehalten. Die zusätzlichen Lärmemissionen der Anlage durch die geplanten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Die Maßnahmen werden auf dem Betriebsgelände innerhalb der bestehenden Produktionshallen realisiert.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die o.g. Anlage unterliegt nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung).

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungs genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich gemäß § 30 BauGB im Geltungsbereich des B- Planes „Gewerbe- und Industriegebiet Nord/ Ost, 2. BA“. Die Festsetzung dieses rechtskräftigen B- Planes werden eingehalten. Die bauplanungsrechtliche Erschließung ist vorhanden.

Daher ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

An Hand der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Hildburghausen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Hildburghausen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen werden.

Die Festlegung des Grenzwertes unter Nebenbestimmung 2.2 für die Hängebahnstrahlanlage ergibt sich aus Nr. 5.2.1 T Luft.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 2.3 zur erstmaligen und wiederholten Messung leiten sich aus der TA Luft Ziffer 5.3.2.1 und die zur Erstellung des Messplanes aus Ziffer 5.3.2.2 ab. Sie dienen der Sicherstellung und Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter und somit der Überwachung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft an geeigneten Messplätzen nach Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Nassabscheider

Die Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung von Nassabscheider sind in der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider- 42. BImSchV- rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die Nebenbestimmung 2.4.1 ergibt sich aus § 13 Abs. 1 der 42. BImSchV.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Die festgelegten Schallpegel- Immissionsanteile ergeben sich aus dem Antrag. Gleiches gilt für die Nebenbestimmung 3.3.

Ziffer III.4. (Brandschutz)

Die Nebenbestimmung 4.1 ist erforderlich, da die Magnesiumspäne derzeit ungekennzeichnet und schlecht sichtbar zwischen Barren aus Aluminium gelagert werden. Durch die Mischlagerung ist eine Brandbekämpfung erschwert oder nur bedingt möglich.

Die Nebenbestimmung 4.2 ist erforderlich, das sich am Lagerstandort kein Löschmittel für die Brandbekämpfung von Metallbränden befindet.

Ziffer III.5. (Abfallrecht):

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Ziffer III.6. (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen auferlegt sind.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

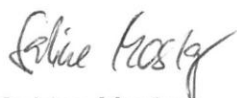
Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.700.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war anfallenden Kosten in Höhe von 358,57 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen in 98617 Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag



Sabine Mastag
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt vom 23.08.2021		(1 Blatt)
	Deckblatt vom 18.11.2021		(1 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
1.2	Ergänzung zum Formblatt 1.1		(7 Blatt)
	Vollmacht		(1 Blatt)
	Erklärung zum Urheberrecht		(1 Blatt)
	Übertragung Nutzungsrecht		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
	Inhaltsverzeichnis		(3 Blatt)
3.	Standort und Umgebung der Anlage		
3.1	Standortbeschreibung		(1 Blatt)
3.2	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	Übersichtsplan	Maßstab 1:25.000	(1 Blatt)
	Gesamtübersichtsplan	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
	Darstellung Schutzgebiete	Maßstab 1:25.000	(1 Blatt)
	Darstellung WSG und ÜSG	Maßstab 1:25.000	(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung des Vorhabens		
4.1	Allgemeines		
4.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens		
4.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
4.4	Betriebszeiten		
4.5	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		
4.6	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		
4.7	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(11 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(8 Blatt)
	Darstellung Containerplatz	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Blockfließbild – Ist-Zustand		(1 Blatt)
	Blockfließbild – Plan-Zustand		(1 Blatt)
	Unternehmenspräsentation Verfahrenstechnik Mg-TXR		(11 Blatt)
	Betriebsanleitung UN1250MGII Thixomolding		(17 Blatt)
	Beschreibung Hängebahnstrahlanlage RHBE und Hängebahndurchlaufstrahlanlage RHBD-T		(1 Blatt)
	Beschreibung Rösler Duplex-Hängebahn-Durchlaufstrahlanlage RHBD 13/18-P&F-So.		(27 Blatt)
	Präsentation Angebot für Kennzeichnung von Magnesiumguss Teilen mit einem Faser Laser		(7 Blatt)
5.	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten		

5.1	Stoffe und Stoffmenge		
5.2	Umgang mit entstehenden Abfällen		
5.3	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(3 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(4 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, Abfälle)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(3 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz, u.ä.)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt NonFer GT Magnesiumlegierungsgranulat (Thix)		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt BLA 176-K25 hebro®clean S 6545		(13 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Entfettungskonzentrat VRX 65 MS NS		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Isolat® GF-N		(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt CASTING 851H		(13 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt SPHERIDURAL		(6 Blatt)
6.	Luftreinhaltung		
6.1	Allgemeine Beschreibung		
6.2	Beschreibung der Emissionssituation		
6.3	Bewertung/ Beurteilung bezüglich Bagatellmassenströme		
6.4	Bewertung/ Beurteilung bezüglich kontinuierlicher Emissionsmessungen		
6.5	Bewertung/ Beurteilung der Schornsteinhöhe		
6.6	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(5 Blatt)
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(3 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
	Gesamtübersichtsplan	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
7.	Lärmschutz		
7.1	Allgemeine Beschreibung		
7.2	Bewertung/ Beurteilung bezüglich Lärmemissionen		
7.3	Beurteilung bezüglich immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (ifSp)		
7.4	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(7 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht durch die Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Messbericht		(34 Blatt)
8.	Gewässerschutz		
8.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
8.2	Umgang mit anfallenden Abwasser		
8.3	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(2 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
9.	Anlagensicherheit		
9.1	Allgemeine Beschreibung		
9.2	Überprüfung zur Anwendung der Störfall-Verordnung		
9.3	Überprüfung zur Anwendung der Lösemittel-Verordnung		
9.4	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(2 Blatt)

	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
10.	Arbeitsschutz		
10.1	Allgemeines		
10.2	Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung		
10.3	Anforderungen an den Arbeitsschutz		
10.4	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(4 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
	Zusatz zum Formblatt 2.17		(2 Blatt)
11.	Brandschutz		
11.1	Allgemeine Beschreibung		
11.2	Anhang (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(5 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(40 Blatt)
12.	Bauantrag/ Bauvorlagen		(1 Blatt)
13.	Sonstige Fachgutachten/ Ausarbeitungen		(1 Blatt)
	Ausarbeitungen zur Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser		(22 Blatt)
	Prüfung des Erfordernisses zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht		(54 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechtes und des Brandschutzes das Landratsamt Hildburghausen
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51- Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Hildburghausen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Hildburghausen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Hildburghausen nach § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Hildburghausen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Hildburghausen abzustimmen.

Lärmschutz

18. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
19. Die zuständige Überwachungsbehörde kann gemäß BlmSchG eine Nachweismessung der Geräuschemissionen fordern.

Abfallrecht

20. Die Nachweise über die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle sind entsprechend dem KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.
21. Bei der Entsorgung der Altöle und Schmiermittel sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

Verteiler : 16/21

Original: Antragsteller

Kopie an: Landratsamt Hildburghausen,
Untere Immissionsschutzbehörde

je eine Kopie per E-Mail an:

- Landratsamt Hildburghausen:
 - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Südthüringen
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser
- Stadt Hildburghausen

